

**Ausschuss der Regionen****EDUC-V-037****105. Plenartagung vom 30./31. Januar 2014****STELLUNGNAHME****Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation**

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt das allgemeine Ziel des Kommissionsvorschlags, zu einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation zu gelangen, weist jedoch zugleich darauf hin, dass bei der Anpassung des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten und den Regionen ausreichend berücksichtigt werden sollten;
- bittet zu beachten, dass es nur durch ein stufenweises Vorgehen der multiplen Geschwindigkeiten möglich sein wird, die digitale Gesellschaft fortzuentwickeln und eine schrittweise Konvergenz zu erreichen;
- weist erneut darauf hin, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Bereichen, in denen sich die Marktmechanismen allein als unzureichend erweisen, eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines gleichberechtigten und erschwinglichen Breitbandzugangs zukommt; fordert die Kommission daher auf, die Gebietskörperschaften in ihren Finanzierungsbemühungen zu unterstützen, indem sie zum einen die Beteiligung der europäischen Strukturfonds an der Finanzierung der digitalen Infrastruktur in allen EU-Regionen genehmigt und zum anderen die Projekte für die digitale Erschließung der dünn besiedelten ländlichen Gebiete als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkennt;
- begrüßt grundsätzlich die Einführung eines EU-weiten Genehmigungsverfahrens, fordert jedoch sicherzustellen, dass dieses nicht zu mehr Rechtsunsicherheit und weniger Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen führt;
- lehnt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Harmonisierung der Frequenzverwaltung ab und regt an, vor der Errichtung eines europäischen Frequenzregimes zunächst einen EU-weiten Status Quo der jeweiligen Frequenzzuteilungspläne und der Fristen zu erstellen;
- stellt fest, dass die vorgeschlagene Harmonisierung der Endnutzerrechte nicht zu einer Absenkung des in den Mitgliedstaaten bestehenden Schutzniveaus führen sollte, und empfiehlt der Europäischen Kommission, die Stärkung der Endnutzerrechte im Wege der Mindestharmonisierung zu erwägen;
- begrüßt nachdrücklich die Absenkung der Tarifobergrenzen für regulierte Roamingverbindungen sowie die Entgeltfreiheit passiver Roamingverbindungen und unterstützt das Anliegen der Europäischen Kommission, ungerechtfertigte Preisaufschläge nachhaltig zu verhindern und im Sinne der Verbraucher einheitliche Preise für In- und Auslandsverbindungen zu erzielen.

COR-2013-05960-00-01-AC-TRA

Berichterstatter

Frank Zimmermann (DE/SPE), Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
COM(2013) 627 final

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen –
Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation**

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt das allgemeine Ziel des Kommissionsvorschlags, zu einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation zu gelangen, in dem Bürger und Unternehmen ohne grenzbedingte Beschränkungen oder ungerechtfertigte Zusatzkosten Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten haben, unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Union diese angeboten werden, und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, diese überall betreiben und bereitstellen können, unabhängig davon, wo in der EU sie ihren Sitz haben oder wo sich ihre Kunden befinden;
2. bekräftigt das mit der EU-Strategie 2020 und der Digitalen Agenda für Europa verfolgte Ziel eines wachsenden, erfolgreichen und dynamischen digitalen Binnenmarkts, der allen Wirtschaftszweigen zugutekommt;
3. unterstreicht die Bedeutung der Anbindung an elektronische Kommunikationsnetze und der verstärkten Marktintegration für Unternehmen und Verbraucher und hebt die großen Chancen hervor, die der digitale Binnenmarkt für die europäische Gesellschaft als Ganzes bietet;
4. weist jedoch zugleich darauf hin, dass bei der Anpassung des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten und den Regionen ausreichend berücksichtigt werden sollten;
5. bittet zu beachten, dass es bei der bestehenden digitalen Spaltung innerhalb der EU, der mangelhaften IKT-Infrastruktur, den verschiedenen Ausgangsbedingungen, den starken Unterschieden in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen nur durch ein stufenweises Vorgehen der multiplen Geschwindigkeiten möglich sein wird, die digitale Gesellschaft fortzuentwickeln und eine schrittweise Konvergenz zu erreichen;
6. gibt zu bedenken, dass sich einzelne Mitgliedstaaten bereits Regeln gegeben haben, die hinsichtlich der Breitbandversorgung zu einem Ausgleich des Gefälles zwischen Städten und ländlichen Räumen führen sollen. EU-weite Regeln müssen die Heterogenität der Ausgangssituationen in den Mitgliedstaaten berücksichtigen;
7. weist erneut darauf hin, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Bereichen, in denen sich die Marktmechanismen allein als unzureichend erweisen, eine Schlüsselrolle und große Verantwortung bei der Gewährleistung eines gleichberechtigten und erschwinglichen Breitbandzugangs, bei Pilotprojekten zur Überwindung der digitalen Kluft

sowie bei der Konzipierung neuer, auf die Bürger ausgerichteter elektronischer Behördendienste zukommt;

8. erinnert daran, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ländlichen Gebieten, die von Privatbetreibern als wenig rentabel eingestuft werden, gezwungen sind, zur Finanzierung der digitalen Infrastruktur beizutragen. Um einen gleichberechtigten Zugang zu den neuen Technologien für alle Bürger in allen Gebieten zu gewährleisten, fordert der Ausschuss der Regionen die Kommission auf, die Gebietskörperschaften in ihren Finanzierungsbemühungen zu unterstützen, indem sie zum einen die Beteiligung der europäischen Strukturfonds an der Finanzierung der digitalen Infrastruktur in allen EU-Regionen genehmigt und zum anderen die Projekte für die digitale Erschließung der dünn besiedelten ländlichen Gebiete als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkennt;
9. kritisiert in diesem Zusammenhang die geringe Mittelausstattung für Breitbandausbau im Rahmen der Connecting Europe Facility (CEF) für die Jahre 2014 bis 2020;
10. stellt fest, dass ein rascher Ausbau auch von Glasfasernetzen auf der letzten Meile ein unerlässlicher Schritt ist, um die Last der Datenübertragung auch im Mobilfunkverkehr über entsprechende Router ins Festnetz leiten zu können;
11. ist der Auffassung, dass durch EU-weite Regulierung keine Wettbewerbsnachteile für Mitgliedstaaten mit einer relativ kleinen Bevölkerungszahl und Fläche entstehen dürfen;
12. bekräftigt seine Ansicht, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, die einer allen offenstehenden Informationsgesellschaft zugrunde liegen, den Bedürfnissen aller Bürger gerecht werden sollten, einschließlich der Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
13. betont, dass auf die in dieser Verordnung vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten geltende europäische und nationale Rechtsvorschriften angewendet werden sollten, insbesondere Richtlinie 95/46/EG und Richtlinie 2002/58/EG;
14. bedauert, dass eine öffentliche Konsultation zu dem Verordnungsvorschlag nicht stattgefunden hat, bei der alle Beteiligten ihre Ansichten zu den konkret beabsichtigten Rechtsänderungen hätten äußern können;
15. ist überzeugt, dass eine gründliche Prüfung der umfangreichen Vorschläge erforderlich ist und hält den Zeitplan der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung ab dem 1. Juli 2014 deshalb für äußerst ambitioniert;

EU-weite Genehmigung

16. begrüßt grundsätzlich die durch Einführung einer EU-weiten Allgemeingenehmigung angestrebte Vereinfachung von national fragmentierten Genehmigungsverfahren zugunsten regulatorischer Einheitlichkeit und Berechenbarkeit für die betroffenen Unternehmen;
17. bittet sicherzustellen, dass ein EU-weites Genehmigungsverfahren nicht zu mehr Rechtsunsicherheit und weniger Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen führt;
18. stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste eine erhebliche Kompetenzverlagerung auf die Europäische Union zulasten der nationalen Regulierungsbehörden bedeutet. Insbesondere das Recht der Europäischen Kommission, das Zurückziehen von Maßnahmenentwürfen der nationalen Regulierungsbehörden zu verlangen, schränkt deren Gestaltungsmöglichkeiten nachhaltig ein;
19. bittet sicherzustellen, dass die allein der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaates zustehende Befugnis zur Aussetzung oder Entziehung von Rechten eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation (Artikel 6 Absatz 1) nicht zu einem Regulierungswettbewerb nach unten ("race to the bottom") führt und zum "forum shopping" beiträgt;

Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen

20. betont, dass Funkfrequenzen ein knappes öffentliches Gut sind;
21. teilt den Standpunkt der Europäischen Kommission, dass eine effiziente Frequenzverwaltung wichtig ist, um den Zugang der Betreiber zu vereinfachen und Innovationen sowie die kulturelle Vielfalt zu fördern;
22. stellt fest, dass die vorgesehene Befugnis der Europäischen Kommission, verbindliche Zeitpläne für die Frequenzverwaltung aufzustellen sowie von den nationalen Regulierungsbehörden das Zurückziehen vorgeschlagener Abhilfemaßnahmen zu verlangen, eine weitreichende Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Frequenzverwaltung auf die Europäische Union bedeutet;
23. wiederholt seine bereits zum Reformpaket für den Telekommunikationssektor im Jahr 2008 vorgetragenen und durch den aktuellen Verordnungsentwurf noch nicht ausgeräumten Bedenken, der Union im Rahmen der Frequenzverwaltung weitere Zuständigkeiten zu übertragen;

24. erinnert daran, dass die Maßnahmen des Programms für die Funkfrequenzpolitik (RSPP), u.a. die Bestandsaufnahme bis 2015, noch nicht abgeschlossen sind und zunächst evaluiert werden sollten;
25. stellt fest, dass einer europäischen Regulierung der Funkfrequenznutzung rechtliche und technische Bindungen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die nur mittel- bis langfristig beseitigt werden können;
26. verweist darauf, dass bei einer EU-weiten Neuordnung der Frequenzen und des Frequenzzuteilungsverfahrens bestehende Lizenzverträge mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu beachten sind;
27. sieht aufgrund der Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten die Frequenzvergabe der sogenannten Digitalen Dividende II bereits in Planung ist und voraussichtlich Ende 2014/Anfang 2015 stattfinden soll, dringenden Klärungsbedarf mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor einer Regulierung im Verordnungswege;
28. betont, dass in den Mitgliedstaaten und Regionen eine ausreichende Frequenzreserve für innovative Anwendungen zur Verfügung stehen muss;
29. hält es für wichtig, die technologischen und rechtlichen Möglichkeiten für shared-spectrum-Nutzungen und innovative neue Technologien wie cognitive radio, ultrawideband und white spectrum auszuschöpfen und damit eine effizientere Nutzung der Frequenzspektren zu erreichen;
30. äußert die Sorge, dass die vorgeschlagene Änderung des regulatorischen Rahmens eine verzögerte Funkfrequenzzuteilung innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate zur Folge haben könnte;
31. lehnt aufgrund dieser Bedenken die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Harmonisierung der Frequenzverwaltung ab und verweist auf die unter Einhaltung der Frequenzhoheit der Mitgliedstaaten mögliche Sicherstellung einer konsistenten Frequenzverwaltung im Wege internationaler Übereinkommen;
32. regt an, vor der Errichtung eines europäischen Frequenzregimes zunächst einen EU-weiten Status Quo der jeweiligen Frequenzzuteilungspläne und der Fristen zu erstellen, um anhand dieser Informationsgrundlage ein Konzept für ein langfristig einheitliches Verfahren der Frequenzzuteilung zu entwickeln;
33. empfiehlt, dabei zunächst einen Kernbereich der Frequenzpolitik von strategischer Bedeutung für eine EU-weite Netzinfrastrukturpolitik zu definieren und schlägt vor, sich auf die Mobilfunkfrequenznetze, entsprechende Netzzugangsmöglichkeiten wie WLAN und ein EU-weites LTE-Netzwerk zu konzentrieren;

34. sieht in der Beschränkung auf das Mobilfunkspektrum zugleich die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, weil dann nur solche Frequenzen EU-weit verteilt werden, für die ein tatsächlicher Effizienzgewinn durch dieses Verfahren zu erwarten ist;
35. begrüßt ausdrücklich den Vorschlag zur Erleichterung des Einsatzes öffentlicher Funk-LAN-Verbindungen, der zu einer größeren Verbreitung öffentlich zugänglicher Internetverbindungen führen wird;
36. stellt fest, dass die Allgemeingenehmigung für Bereitstellung und Betrieb von – gemäß der Definition technischer Merkmale durch die Europäische Kommission – nicht störenden drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite die Einflussmöglichkeiten lokaler und regionaler Gebietskörperschaften einschränkt;

Netzneutralität und Rechte der Endnutzer

37. begrüßt das Anliegen der Europäischen Kommission, durch die Harmonisierung der Rechte von Endnutzern der Dienste elektronischer Kommunikation sicherzustellen, dass Bürger und Anbieter in der gesamten Union vergleichbare Rechte und Pflichten haben und zu vergleichbaren Bedingungen Dienste grenzübergreifend anbieten und erwerben können;
38. teilt die Zielsetzung, Endnutzern den diskriminierungsfreien Zugang zu solchen Kommunikationsnetzen und -diensten, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen bereitgestellt werden, zu gewährleisten;
39. unterstützt die Anstrengungen der Europäischen Kommission zur Stärkung des Verbraucherschutzes und der Nutzerrechte in der elektronischen Kommunikation, indem die Verbraucher ausführlicher über Preise und Leistungsbedingungen informiert werden;
40. betrachtet den Grundsatz der Netzneutralität als wesentliche Voraussetzung für ein innovatives Internet mit offenen, dynamischen und komplexen Strukturen und für die Sicherstellung gleicher Bedingungen im Interesse der europäischen Bürger und Unternehmen;
41. teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass Lösungsvorschläge im Bereich Netzneutralität nur durch einen einheitlichen europäischen Ansatz verwirklicht werden können und begrüßt daher grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission, Regelungen in diesem Bereich vorzuschlagen;
42. unterstreicht, dass der offene Charakter des Internets eine zentrale Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum, die gesellschaftliche Entwicklung und für Innovationen ist, wodurch ein herausragendes Entwicklungsniveau bei Online-Anwendungen, -Inhalten und -Diensten erreicht und auf diese Weise auch ein eindrucksvolles Wachstum von Angebot und Nachfrage bei Inhalten und Diensten bewirkt wurde, und dass er in ganz

entscheidendem Maße den freien Verkehr von Wissen, Ideen und Informationen beschleunigt hat, und zwar auch in Ländern, in denen unabhängige Medien nur eingeschränkt zugänglich sind;

43. stimmt mit dem Europäischen Parlament darin überein, dass mit einer Abweichung von der Netzneutralität und dem Best-Effort-Prinzip erhebliche Gefahren verbunden sind – beispielsweise wettbewerbswidriges Verhalten, die Blockade von Innovationen, Einschränkungen der Meinungsfreiheit und des Medienpluralismus, mangelndes Verbraucherbewusstsein und Verletzungen der Privatsphäre – und dass dies der Wirtschaft, den Verbrauchern und der demokratischen Gesellschaft als Ganzes schaden würde;
44. ist überzeugt, dass Artikel 23 des Vorschlags der Europäischen Kommission dem so verstandenen Grundsatz der Netzneutralität nicht gerecht wird und empfiehlt, diese Vorschriften grundlegend zu überarbeiten;
45. weist nachdrücklich auf die Gefahr einer Beeinträchtigung der Netzneutralität durch Vereinbarungen zwischen Zugangsanbietern und Inhaltenanbietern über die Erbringung von Spezialdiensten mit höherer Dienstqualität hin;
46. befürchtet, dass die Anwendung des Artikels 23 Absatz 2 zu einer Privilegierung finanzstarker Unternehmen bzw. Benachteiligung kleinerer Anbieter von Inhalten und der Endnutzer führen könnte und warnt davor, die Barrierefreiheit als konstitutives Prinzip der Internetarchitektur zu unterlaufen, die Innovationskraft des Internets zu beschränken und die kulturelle Vielfalt im Netz zu gefährden;
47. unterstützt die Forderung, dass die Internetdiensteanbieter keine Sperrungen, Diskriminierungen, Beeinträchtigungen sowie Einschränkungen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten eines jeden Nutzers vornehmen, beliebige Inhalte, Anwendungen oder Dienste nach freier Wahl quellen- und zielunabhängig über einen Dienst abzurufen, zu nutzen, zu senden, zu veröffentlichen, zu empfangen oder anzubieten;
48. begrüßt deshalb ausdrücklich das Verbot von Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten (Artikel 23 Absatz 5), weist jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Ausnahmen geeignet sind, aufgrund ihrer Unbestimmtheit und Rechtsunklarheit den Grundsatz weitgehend leerlaufen zu lassen;
49. befürchtet, dass eine rechtsunklare Definition angemessener Verkehrsmanagementmaßnahmen den zu begrüßenden Ausschluss von Netzsperrungen gefährden kann und die schrankenlose Ausweitung auf die Durchsetzung von "Rechtsvorschriften" (Artikel 23 Absatz 5a) nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Anforderungen des Datenschutzes vereinbar ist;

50. empfiehlt, angesichts der bereits bestehenden Normen die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regeln zu den Verkehrsmanagementmaßnahmen zu überprüfen;
51. unterstützt die Europäische Kommission darin, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Verbraucher zu stärken sowie den Markt für elektronische Kommunikation transparenter zu gestalten und den Marktteilnehmern die Erlangung verbindlicher und verständlicher Informationen zu erleichtern;
52. gibt zu bedenken, dass die in Umsetzung des europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens geschaffenen nationalen Rechtsvorschriften vielfach relevante nationale Besonderheiten berücksichtigen und regt im Sinne dieser Erwägung eine detaillierte Konsultation der nationalen Regulierungsbehörden und Verbraucherschutzorganisationen an;
53. stellt fest, dass die vorgeschlagene Harmonisierung der Endnutzerrechte nicht zu einer Absenkung des in den Mitgliedstaaten bestehenden Schutzniveaus führen sollte und empfiehlt der Europäischen Kommission, die Stärkung der Endnutzerrechte im Wege der Mindestharmonisierung zu erwägen;

Roaming

54. begrüßt nachdrücklich die Absenkung der Tarifobergrenzen für regulierte Roamingverbindungen sowie die Entgeltfreiheit passiver Roamingverbindungen und unterstützt das Anliegen der Europäischen Kommission, ungerechtfertigte Preisaufschläge nachhaltig zu verhindern und im Sinne der Verbraucher einheitliche Preise für In- und Auslandsverbindungen zu erzielen;
55. unterstützt die Europäische Kommission in der Absicht, durch die Möglichkeit bilateraler oder multilateraler Roamingvereinbarungen die Geltung von Inlandspreisen sowohl für inländische als auch für regulierte Roamingdienste zu erreichen;
56. legt Wert darauf, dass die Möglichkeit des Endnutzers, auf die Anwendung geltender Inlandspreise zugunsten der Gewährung anderer Vorteile zu verzichten, keine regelmäßige Umgehung des Roamings zu Inlandspreisen ermöglichen darf;
57. bittet sicherzustellen, dass durch die aufzustellenden Leitlinien für die Anwendung von Kriterien der üblichen Nutzung die Endnutzer tatsächlich darauf vertrauen können, ihr inländisches Nutzungsverhalten auch in anderen Mitgliedstaaten beibehalten zu können;
58. weist auf die Gefahr möglicher (ausgleichender) Preiserhöhungen für Inlandsverbindungen hin und ersucht die Europäische Kommission, diesen Aspekt bei der Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 besonders zu berücksichtigen;

59. stellt fest, dass die bilateralen oder multilateralen Roamingvereinbarungen kritisch darauf zu überprüfen sind, ob sie den Wettbewerb einzuschränken oder die Wettbewerbsposition marktmächtiger Anbieter zu stärken drohen;

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

60. ist der Ansicht, dass der Verordnungsvorschlag zahlreiche Maßnahmen beinhaltet, die eingehend auf Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip überprüft werden müssen, so z.B. die Übertragung von Kompetenzen für die Frequenzregulierung und der Frequenzvergabeverfahren, die Einräumung von Vetorechten der Kommission bei Maßnahmen gegenüber europäischen Betreibern (European Electronic Communications Provider – EECP) und die Vorgabe eines standardisierten virtuellen Netzzugangsprodukts mit der möglichen Folge der Abschaffung der Pflicht zur physikalischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung;
61. weist daraufhin, dass die Wahl des Rechtsinstruments der Verordnung und die Kompetenz für Durchführungsrechtsakte zur Harmonisierung der verfügbaren Funkfrequenzen, der Zeitpläne für die Zuteilung und der Geltungsdauer der Funkfrequenznutzungsrechte (Kapitel III – *Abschnitt 1 – Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen im Binnenmarkt* des Verordnungsvorschlags) Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Proportionalitätsprinzip aufwerfen;
62. ist weiter der Auffassung, dass der Vorschlag eine Reihe von Einzelthemen enthält, deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zur Herstellung des Digitalen Binnenmarktes noch im Einzelnen zu prüfen ist;
63. kommt zu dem Ergebnis, dass der Kommissionsvorschlag wegen der genannten Bedenken in weiten Teilen als noch nicht entscheidungsreif anzusehen ist;
64. schlägt vor, die Vorschriften zur Abschaffung der Roaming-Entgelte in dem vorgesehenen Zeitplan in Kraft zu setzen und die übrigen Maßnahmen nach Konsultation der wichtigsten Akteure und unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände zu überprüfen und zu überarbeiten.

II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1 Artikel 2 Absatz 15

| <i>Kommissionsvorschlag</i> | <i>Änderung des AdR</i> |
|--|-------------------------|
| "Spezialdienst" ist ein elektronischer Kommunikationsdienst oder ein anderer Dienst, der den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, dessen technische Merkmale durchgehend kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt; | Wird gestrichen. |

Begründung

Die Begriffsdefinition wird entbehrlich, da vorgeschlagen wird, die entsprechende Regelung in Artikel 23 Absatz 2 zu streichen.

Änderung 2 Artikel 14

| <i>Kommissionsvorschlag</i> | <i>Änderung des AdR</i> |
|--|--|
| <i>Artikel 14 – Zugang zu lokalen Funknetzen</i> (1) Die zuständigen nationalen Behörden gestatten die Bereitstellung des Zugangs zum Netz eines Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation über lokale Funknetze sowie die Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für diesen Zugang und knüpfen dies lediglich an eine Allgemeingenehmigung. (2) Die zuständigen nationalen Behörden hindern Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation nicht daran, der Öffentlichkeit den Zugang zu ihren Netzen über lokale Funknetze zu gewähren, die sich in den | <i>Artikel 14 – Zugang zu lokalen Funknetzen</i> (1) Die zuständigen nationalen öffentlichen Behörden gestatten die Bereitstellung des Zugangs zum Netz eines Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation über lokale Funknetze sowie die Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für diesen Zugang und knüpfen dies lediglich an eine Allgemeingenehmigung. (2) Die zuständigen nationalen öffentlichen Behörden hindern Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation nicht daran, der Öffentlichkeit den Zugang zu ihren Netzen über lokale Funknetze zu gewähren, die sich in den |

| | |
|--|---|
| <p>Räumlichkeiten von Endnutzern befinden können, sofern die Bedingungen für die Allgemeingenehmigung eingehalten werden und zuvor die Zustimmung des entsprechend informierten Endnutzers eingeholt wurde.</p> <p>(3) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation beschränken nicht einseitig</p> <p>a) das Recht der Endnutzer, einen über Dritte bereitgestellten Zugang zu lokalen Funknetzen ihrer Wahl zu nutzen;</p> <p>b) das Recht der Endnutzer, anderen Endnutzern über lokale Funknetze einen gegenseitigen oder generellen Zugang zu den Netzen solcher Anbieter zu gewähren, u. a. auf der Grundlage von Initiativen Dritter, die sich zusammenschließen und die lokalen Funknetze verschiedener Endnutzer öffentlich zugänglich machen.</p> <p>(4) Die zuständigen nationalen Behörden beschränken nicht das Recht des Endnutzers, anderen Endnutzern einen gegenseitigen oder generelleren Zugang zu ihren lokalen Funknetzen zu gewähren, u. a. auf der Grundlage von Initiativen Dritter, die sich zusammenschließen und die lokalen Funknetze verschiedener Endnutzern öffentlich zugänglich machen.</p> <p>(5) Die zuständigen nationalen Behörden beschränken nicht den öffentlichen Zugang zu lokalen Funknetzen,</p> <p>a) der von Behörden in den oder in unmittelbarer Nähe der Räumlichkeiten dieser Behörden bereitgestellt wird, sofern der Zugang zu den in diesen Räumlichkeiten erbrachten öffentlichen Diensten gehört;</p> <p>b) der auf Initiative von nichtstaatlichen Organisationen oder von Behörden bereitgestellt wird, mit denen lokale Funknetze unterschiedlicher Endnutzer zusammengeschlossen bzw. gegenseitig oder in generellerer Weise zugänglich gemacht werden sollen; dies umfasst gegebenenfalls auch lokale Funknetze, zu denen der öffentliche Zugang nach Buchstabe a dieses Absatzes bereitgestellt wird.</p> | <p>Räumlichkeiten von Endnutzern befinden können, sofern die Bedingungen für die Allgemeingenehmigung eingehalten werden und zuvor die Zustimmung des entsprechend informierten Endnutzers eingeholt wurde.</p> <p>(3) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation beschränken nicht einseitig</p> <p>a) das Recht der Endnutzer, einen über Dritte bereitgestellten Zugang zu lokalen Funknetzen ihrer Wahl zu nutzen;</p> <p>b) das Recht der Endnutzer, anderen Endnutzern über lokale Funknetze einen gegenseitigen oder generellen Zugang zu den Netzen solcher Anbieter zu gewähren, u. a. auf der Grundlage von Initiativen Dritter, die sich zusammenschließen und die lokalen Funknetze verschiedener Endnutzer öffentlich zugänglich machen.</p> <p>(4) Die zuständigen <u>nationalen öffentlichen</u> Behörden beschränken nicht das Recht des Endnutzers, anderen Endnutzern einen gegenseitigen oder generelleren Zugang zu ihren lokalen Funknetzen zu gewähren, u. a. auf der Grundlage von Initiativen Dritter, die sich zusammenschließen und die lokalen Funknetze verschiedener Endnutzern öffentlich zugänglich machen.</p> <p>(5) Die zuständigen <u>nationalen öffentlichen</u> Behörden beschränken nicht den öffentlichen Zugang zu lokalen Funknetzen,</p> <p>a) der von Behörden in den oder in unmittelbarer Nähe der Räumlichkeiten dieser Behörden bereitgestellt wird, sofern der Zugang zu den in diesen Räumlichkeiten erbrachten öffentlichen Diensten gehört;</p> <p>b) der auf Initiative von nichtstaatlichen Organisationen oder von Behörden bereitgestellt wird, mit denen lokale Funknetze unterschiedlicher Endnutzer zusammengeschlossen bzw. gegenseitig oder in generellerer Weise zugänglich gemacht werden sollen; dies umfasst gegebenenfalls auch lokale Funknetze, zu denen der öffentliche Zugang nach</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>(6) Ein Unternehmen, eine Behörde und sonstige Endnutzer gelten nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie einen öffentlichen Zugang zu lokalen Funknetzen bereitstellen, als Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, sofern die Bereitstellung nicht gewerblicher Art ist oder lediglich einen untergeordneten Teil anderer gewerblicher Tätigkeiten oder öffentlicher Dienste darstellt, die nicht von der Signalübertragung in solchen Netzen abhängen.</p> | <p>Buchstabe a dieses Absatzes bereitgestellt wird. (6) Ein Unternehmen, eine Behörde und sonstige Endnutzer gelten nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie einen öffentlichen Zugang zu lokalen Funknetzen bereitstellen, als Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, sofern die Bereitstellung nicht gewerblicher Art ist oder lediglich einen untergeordneten Teil anderer gewerblicher Tätigkeiten oder öffentlicher Dienste darstellt, die nicht von der Signalübertragung in solchen Netzen abhängen.</p> |
|---|--|

Begründung

In vielen Mitgliedstaaten wird der Zugang zu lokalen Funknetzen von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geregelt und nicht von nationalen Behörden.

Änderung 3

Artikel 23

| <i>Kommissionsvorschlag</i> | <i>Änderung des AdR</i> |
|---|--|
| <p><i>Artikel 23 – Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs und angemessenes Verkehrsmanagement</i></p> <p>(1) Endnutzern steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Endnutzern steht es ferner frei, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation oder mit Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.</p> | <p><i>Artikel 23 – Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs und angemessenes Verkehrsmanagement</i></p> <p>(1) Endnutzern steht es frei, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten und Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Endnutzern steht es ferner frei, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation oder mit Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten die Erbringung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität zu vereinbaren.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in wiederholter oder ständiger Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Dieser Artikel lässt die Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Rechtmäßigkeit der übertragenen Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste unberührt.</p> <p>(4) Die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.</p> <p>(5) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,</p> <p>a) um einer Rechtsvorschrift oder einem Gerichtsbeschluss nachzukommen oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu</p> | <p>Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in wiederholter oder ständiger Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) (2) Dieser Artikel lässt die Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Rechtmäßigkeit der übertragenen Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste unberührt.</p> <p>(4) (3) Die Ausübung der in den Absätzen Absatz 1 und 2 genannten Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.</p> <p>(5) (4) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein, <u>Ausnahmen sind nur zulässig.</u></p> <p>a) um einer Rechtsvorschrift oder einem</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>verhindern;</p> <p>b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;</p> <p>c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;</p> <p>d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.</p> <p>Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.</p> | <p>Gerichtsbeschluss nachzukommen oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern;</p> <p>(5) (4) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein, Ausnahmen sind nur zulässig.</p> <p>b) a) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;</p> <p>⇒ b) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;</p> <p>⊕ c) um die Auswirkungen einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Netzüberlastung zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.</p> <p>Maßnahmen nach a), b) oder c) müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein. Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements Für ihre Durchführung dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.</p> |
|---|---|

Begründung

Besondere Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Anbietern von Inhalten über die Erbringung von Spezialdiensten widersprechen den Grundsätzen des freien Netzzugangs und der Diskriminierungsfreiheit. Zudem droht eine Privilegierung finanzstarker Unternehmen gegenüber kleineren Anbietern.

Der unklare Begriff der Verkehrsmanagementmaßnahmen kann entfallen, wenn klar definierte Ausnahmen in der Verordnung geregelt werden. Ausnahmevorschriften, die geeignet sind, wegen ihrer Unbestimmtheit oder Unbegrenztheit den Grundsatz der Blockade- bzw. Diskriminierungsfreiheit zu unterlaufen, würden zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Änderung 4

Artikel 24 Absatz 1

| <i>Kommissionsvorschlag</i> | <i>Änderung des AdR</i> |
|---|---|
| <i>Artikel 24 – Vorkehrungen für die Dienstqualität</i> (1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse. | <i>Artikel 24 – Vorkehrungen für die Dienstqualität</i> (1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und gewährleisten, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze <u>Absatz 1 und 2</u> genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird , kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse. |

Begründung

Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung des Artikels 23.

Änderung 5
Artikel 35 Absatz 2 c)

| Kommissionsvorschlag | Änderung des AdR |
|--|---|
| <p>c) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe aa eingefügt: <i>„aa) einen Beschluss erlassen, in dem sie die betreffende nationale Regulierungsbehörde auffordert, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen, und konkrete Vorschläge zu dessen Änderung macht, wenn die beabsichtigte Maßnahme auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [XXX/2014] abzielt;“</i></p> | <p>e) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe aa eingefügt: <i>„aa) einen Beschluss erlassen, in dem sie die betreffende nationale Regulierungsbehörde auffordert, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen, und konkrete Vorschläge zu dessen Änderung macht, wenn die beabsichtigte Maßnahme auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [XXX/2014] abzielt;“</i></p> |

Begründung

Die mit Artikel 35 Absatz 2 c) verbundene Kompetenzverschiebung lehnt der Ausschuss der Regionen ab. Die bisher in Artikel 7a Absatz 5 der Rahmenrichtlinie vorgesehene Möglichkeit der Europäischen Kommission, Empfehlungen abzugeben, erachtet der Ausschuss der Regionen als ausreichend.

Änderung 6
Artikel 37 Absatz 4

| Kommissionsvorschlag | Änderung des AdR |
|--|---|
| <p>(3) Einzelne Endnutzer eines Roaminganbieters, der von diesem Artikel Gebrauch macht, können auf eigenen Antrag willentlich und ausdrücklich auf den Vorteil der Anwendung geltender Inlandspreise auf regulierte Roamingdienste im Rahmen eines bestimmten Endkundenpakets verzichten, wenn ihnen dieser Anbieter dafür im Gegenzug andere Vorteile bietet. Der Roaminganbieter muss solche Endnutzer auf die Art der Roamingvorteile, die sie dadurch verlieren würden, nochmals hinweisen. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten insbesondere, ob Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen, Geschäftspraktiken anwenden, die zur Umgehung der Standardregelung führen.</p> | <p>(3) Einzelne Endnutzer eines Roaminganbieters, der von diesem Artikel Gebrauch macht, können auf eigenen Antrag willentlich und ausdrücklich auf den Vorteil der Anwendung geltender Inlandspreise auf regulierte Roamingdienste im Rahmen eines bestimmten Endkundenpakets verzichten, wenn ihnen dieser Anbieter dafür im Gegenzug andere Vorteile bietet. Der Roaminganbieter muss solche Endnutzer auf die Art der Roamingvorteile, die sie dadurch verlieren würden, nochmals hinweisen. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten insbesondere, ob Roaminganbieter, die von diesem Artikel Gebrauch machen, Geschäftspraktiken anwenden, die zur Umgehung der Standardregelung führen.</p> |

Begründung

Die notwendigen Schritte zur Absenkung der Roaming-Entgelte dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass sich Unternehmen durch die Gewährung nicht näher definierter "anderer Vorteile" ihrer Verpflichtung entziehen.

Brüssel, den 31. Januar 2014

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

III. VERFAHREN

| | |
|---|---|
| Titel | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents |
| Referenzdokument(e) | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 COM(2013) 627 final |
| Rechtsgrundlage | Artikel 307 AEUV |
| Geschäftsordnungsgrundlage | fakultative Befassung |
| Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission | 9. Oktober 2013 |
| Beschluss des Präsidiums/Präsidenten | |
| Zuständige Fachkommission | Fachkommission für Bildung, Jugend, Kultur und Forschung |
| Berichtersteller | Frank Zimmermann (DE/SPE) |
| Analysevermerk | 10. Oktober 2013 |
| Prüfung in der Fachkommission | 13. November 2013 |
| Annahme in der Fachkommission | 13. November 2013 |
| Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich, einstimmig) | einstimmig |
| Verabschiedung im Plenum | 31. Januar 2014 |
| Frühere Stellungnahme(n) des AdR | <ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme zum Thema "i2010 - Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung", COM(2005) 229 final, Berichterstatter: Theodoros Georgakis, CdR 252/2005 fin; – Stellungnahme zum Thema "Digitale Integration", COM(2007) 694 final, Berichterstatter: András Szalay, CdR 5/2008 fin; – Stellungnahme zum Thema "Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)", COM(2008) 583 |

| | |
|--|--|
| | <p>final, Berichterstatterin: Veronica Ionita, CdR 10/2009 fin;</p> <ul style="list-style-type: none">- Stellungnahme "IKT-Infrastrukturen für die e-Wissenschaft; eine Strategie für die IKT-Forschung, -Entwicklung, und -Innovation sowie für die Forschung auf dem Gebiet der neuen und künftigen Technologien in Europa", COM(2009) 108 final, COM(2009) 116 final, COM(2009) 184 final, Berichterstatter: Liudvikas Žukauskas, CdR 156/2009 fin;- Stellungnahme "Eine Digitale Agenda für Europa", COM(2010) 245 final, Berichterstatter: Markku Markkula, CdR 104/2010 fin;- Stellungnahme "Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Breitbandnetzen", COM(2013) 147 final, Berichterstatter: Gabor Bihary, CdR 3597/2013 fin;- Entwurf einer Stellungnahme "Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze", COM(2013) 329 final, Berichterstatter: Alin-Adrian Nica, CdR 5559/2013 fin. |
| Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle | k.A. |